

**Vertrag über das Verbot von Kernwaffen;
Ratifikation**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 22. August 2017 (vgl. Pkt. 34 des Beschl.Prot. Nr. 48) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen am 20. September 2017 vom Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres unterzeichnet. Die authentische englische Sprachfassung des Vertrags wurde bereits anlässlich der Unterzeichnung zur Genehmigung vorgelegt.

Nach der Ratifikation und dem Inkrafttreten des Vertrags werden Vertragsstaatentreffen stattfinden, deren Kosten gemäß dem Verteilungsschlüssel der Vereinten Nationen auf die an diesen Treffen teilnehmenden Vertragsstaaten anteilmäßig aufgeteilt werden. Gemäß den Erfahrungen mit ähnlichen Verträgen sind diese Kosten geringfügig und werden aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Der Vertrag ist ein politischer Staatsvertrag und hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt. Er bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Vertrags im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch den Vertrag keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf er keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Der Vertrag ist in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen authentisch. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische englische und französische Sprachfassung sowie die Übersetzung in die deutsche Sprache zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Vertrags in französischer Sprache, die Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in französischer Sprache, dessen Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen hierzu genehmigen,
2. den Vertrag in den authentischen Fassungen in englischer und französischer Sprache und dessen Übersetzung ins Deutsche unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, den Vertrag zu ratifizieren.

Wien, am 16. Jänner 2018
KNEISSL m.p.